

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen von der OBERFIX Veranstaltungsverleih GmbH

1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

Der Verleih von Geräten erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von OBERFIX schriftlich bestätigt worden sind.

2. Beginn des Leihverhältnisses

- 2.1 Das Leihverhältnis beginnt spätestens mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen je nach schriftlicher Absprache mit dem Leihnehmer entweder zwecks Anlieferung beim Leihnehmer das Lager von OBERFIX zur Abholung für den Leihnehmer bereitgestellt worden ist.
- 2.2 Wird eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) ausgeliehen, so gilt Ziffer 1 für jedes Einzelgerät der Gruppe entsprechend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Mit dem Zeitpunkt gem. Ziff. 2.1 geht die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Leihnehmer über.
- 2.4 OBERFIX ist berechtigt, dem Leihnehmer an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Leihe bereit zustellen.

3. Übernahme, Mängelrügen, Haftung

- 3.1 Bei Übernahme hat der Leihnehmer die Leihgegenstände auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und diese OBERFIX schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 24 Stunden nach Abholung bzw. Eintreffen der Leihgegenstände am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige bei OBERFIX eingegangen ist.
- 3.3 Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge nimmt OBERFIX auf seine Kosten die Behebung der Mängel selbst vor oder läßt sie auf eigene Kosten durch den Leihnehmer vornehmen.
- 3.4 Im Falle eines rechtzeitig gerügten und von OBERFIX vertretenen Mangels kann der Leihnehmer für die Zeit des Ausfalls des Gerätes die Leihgebühr anteilig kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Leihnehmers, insbesondere Schadenersatz und außervertragliche Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass OBERFIX grob fahrlässig handelt.
- 3.5 Befindet sich OBERFIX in der Bereitstellung oder Absendung der Leihgegenstände in Verzug, so kann der Leihnehmer einen Schadenersatz verlangen, wenn OBERFIX mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Lieferumfang und Lieferung, Abholung

- 4.1 Soweit sich im Einzelfall aus Auftrag nichts anderes ergibt, besteht der Lieferumfang aus folgenden Leistungen:
Lieferung der Leihgegenstände; Inbetriebnahme und Vorführung der Betriebsbereitschaft; Einweisung in die Bedienung der Leihgegenstände
- 4.2 Ist es OBERFIX aufgrund von seinem Willen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise höhere Gewalt, Krieg, behördliche Eingriffe, Streik etc., nicht möglich, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten, so ist der Leihnehmer nicht berechtigt, wie immer geartete Ansprüche abzuleiten.
- 4.3 Die Leihgegenstände werden je nach schriftlicher Vereinbarung nach der Veranstaltung von OBERFIX abgeholt.

5. KASSENSYSTEM „Rent to Order FUNK“: Montage und Schulung

- 5.1 Die Bereitstellung und Verlegung der notwendigen Stromkabeln ist NICHT im Lieferumfang enthalten und muss vom Leihnehmer laut Anweisung von OBERFIX verlegt werden.
- 5.2 Für die Dauer der Montage ist der Leihnehmer verpflichtet, eine Person sowie eine ausreichend hohe Sprossenleiter zur Platzierung von Funkantennen bzw. Systembeschilderung zur Verfügung zu stellen. Eine persönliche Schulung vor Ort durch eine befugte Person von OBERFIX ist nur unmittelbar nach der Montage möglich.
- 5.3 Die Verpflegung und Logis für die im Zuge der Durchführung des Projekts vor Ort beschäftigten Person(en) von OBERFIX sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Bei Selbstmontage durch den Leihnehmer ist dieser für die ordnungsgemäße Funktion insbesondere Funkeinflüsse durch Fremdgeräte selbst verantwortlich. Die Selbstabholung bei OBERFIX erfolgt nach telefonischer Vereinbarung. Die Rückgabe muss am darauf folgenden Werktag nach der Veranstaltung erfolgen. Sondervereinbarungen für die Rückgabe nur durch schriftlicher Zustimmung von OBERFIX in Ausnahmefällen möglich.
- 5.5 OBERFIX stellt eine schriftliche Anleitung für die Bedienung und die Abrechnung der Leihgeräte zur Verfügung.

6. COCKTAILMASCHINE: Vorkehrung, Leihgebühreberechnungen und Berechtigungen

- 6.1 Der Leihnehmer hat zu sorgen, dass die Zufahrt zum Bestimmungsort frei zugänglich ist und dort ein Stromanschluß (230V) vorhanden ist. Sollte es OBERFIX nicht möglich sein, die fahrbare Cocktailmaschine eigenhändig zum Bestimmungsort zu bringen, so hat der Leihnehmer für ausreichende Hilfe zu sorgen.
- 6.2 Im Cocktaillpreis sind die mitgelieferten Getränkezutaten, Einwegbecher oder Gläser beinhaltet. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung. Die Kosten der verbrauchten Cocktails wird anhand des Zählerstandes in der Cocktailmaschine berechnet. Wurde mit dem Leihnehmer ein Leihgebührepaket mit inkludierten Cocktails vereinbart, so werden diese Anzahl von Cocktails bei der Rechnungslegung abgezogen.
- 6.3 Sollte der Leihnehmer den empfohlenen Verkaufspreis der Cocktails bei der Veranstaltung verhältnismäßig überzogen anbieten und dadurch der Verkauf darunter leidet, so ist OBERFIX berechtigt, den vereinbarten Cocktaillpreis pro verbrauchten Cocktail anzupassen.
- 6.4 OBERFIX steht es frei, die Cocktailmaschine während der vereinbarten Veranstaltungsdauer wo kein Verkauf der Cocktails stattfindet, diese abzuholen und rechtzeitig wieder zurück zu bringen. Dies erfordert das Einverständnis vom Leihnehmer.
- 6.5 Im Falle einer Lieferung, welche den Zutatenbedarf nicht abdecken kann, ist eine Preisermäßigung der vereinbarten Gesamtkosten ausgeschlossen.

7. Zahlung der Leihgebühr

- 7.1 Die Mehrwertsteuer und sämtliche Nebenkosten werden gesondert berechnet. Die Leihgebühr sowie die Nebenkosten sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nach Rechnungsstellung zu zahlen. Für jede Mahnung nach Verzug hat der Kunde die Kosten in gesetzlich festgelegter Höhe zu ersetzen.
- 7.2 Wird die Leihgebühr durch den Leihnehmer nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsabstimmung, insbesondere Gefährdung des Eigentums von OBERFIX an dem verliehenen Gerät(en), Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Leihnehmers, Zahlungsseinstellung etc. vor, so ist OBERFIX berechtigt, die Leihgegenstände ohne weiteres auf Kosten des Leihnehmers an sich zu nehmen. Hierzu hat der Leihnehmer den Zutritt zu den Leihgegenständen und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme der Leihgegenstände durch OBERFIX läßt die Vertragspflichten des Leihnehmers ungerührt. OBERFIX behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.
- 7.3 Gegenüber den Ansprüchen von OBERFIX ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Leihnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Berechtigung

OBERFIX ist jederzeit berechtigt, die Leihgegenstände während der Veranstaltungsdauer beim Leihnehmer oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

9. Pflichten des Leihnehmers

- 9.1 Der Leihnehmer ist verpflichtet, das geliehene Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Missbrauch in jeder Weise zu schützen. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OBERFIX Veränderungen am Leihgegenstand, insbesondere optische und technische Veränderung oder Konfigurationsveränderung der Software vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OBERFIX das ausgeliehene Gerät weiter zu verleihen oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, das geliehene Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von OBERFIX an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen.
- 9.2 Der Leihnehmer hat die Geräte gegen Witterungseinflüssen zu schützen.
- 9.3 Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Leihgegenstände (Beschlagnahme, Pfändung etc.), so ist der Leihnehmer verpflichtet, OBERFIX unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von OBERFIX hinzuweisen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Leihnehmers. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Leihnehmer den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Beendigung des Leihverhältnisses

Das Leihverhältnis endet an dem Tag, an dem der Leihgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand bei OBERFIX oder einem anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf des vereinbarten Leihverhältnisses.

11. Schaden bzw. Verlust am Leihgerät

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist OBERFIX berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Leihnehmers instandzusetzen oder instandsetzen zu lassen. OBERFIX behält sich Schadenersatz vor. Ist dem Leihnehmer die Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung unmöglich, so hat er einen Geldersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten.

12. Stornierung

Bei einem fest vereinbarten Leihverhältnis ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

14. Sonstige Bestimmungen

Gerichtsstand ist das sachlich für den Sitz von OBERFIX kompetente Gericht. OBERFIX ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den Auftraggeber auch bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht anzubringen. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort der Sitz von OBERFIX, dies auch dann, wenn Lieferung oder Zahlung an einem anderen Ort vereinbart ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, so bleiben die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen mit Ausnahme dieser unwirksamen Bestimmungen gültig und rechtswirksam. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für Rechtsgeschäfte mit Konsumenten, soweit ein Widerspruch mit den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht besteht. Vereinbarungen mit dem Verkaufs-, Liefer- und Installationspersonal von OBERFIX sowie mündliche Zusagen des Verkaufs-, Liefer- und Installationspersonals von OBERFIX binden OBERFIX nicht. Solche Vereinbarungen bzw. Zusagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ein vertretungsbefugtes Organ von OBERFIX. Der Auftraggeber stimmt der Verarbeitung seiner persönlichen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ausdrücklich zu.